



Schweizerischer Zentralverein  
für das Blindenwesen

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **höhere Fachprüfung für Rehabilitationsexpertin / Rehabilitationsexperte für sehbehinderte und blinde Menschen**

#### **Fachrichtungen**

- Low Vision
- Lebenspraktische Fähigkeiten
- Orientierung und Mobilität

vom **23 JULI 2018**

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Rehabilitationsexpertinnen und -experten für sehbehinderte und blinde Menschen verfolgen das Ziel, sehbehinderten, blinden und hörsehbehinderten Menschen mit und ohne Mehrfachbehinderungen (im Folgenden Klientinnen und Klienten) ein möglichst selbständiges Leben zu ermöglichen. Sie arbeiten in den drei unterschiedlichen Fachrichtungen Low Vision, Lebenspraktische Fähigkeiten oder Orientierung und Mobilität.

Allen drei Fachrichtungen gemein ist die Beratung und Unterstützung von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung in verschiedenen Lebensbereichen. Auf der Basis der fachlichen Abklärung werden zusammen mit den Klientinnen und Klienten der persönliche Hilfsmittel- und Unterrichtsbedarf sowie die notwendigen Anpassungen der Umgebung festgestellt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus den Bereichen Medizin und Therapie, Pädagogik und Soziales, Ämter und Behörden ist integraler Bestandteil der Tätigkeit aller Fachrichtungen.

### **Fachrichtung Low Vision (LV)**

Rehabilitationsexpertinnen und -experten in der **Fachrichtung Low Vision** helfen Menschen mit Sehbehinderungen aller Altersstufen, ihr Sehvermögen optimal zu nutzen. Sie erfassen das Sehpotenzial und die visuellen Schwierigkeiten, planen und leiten Trainingseinheiten und instruieren die betreffende Person im Gebrauch von Sehhilfen und anderen Hilfsmitteln.

Sie stimulieren und fördern die visuelle Wahrnehmung und helfen mit geeigneten Massnahmen die Sehleistung besser auszunutzen. Sie planen Trainingseinheiten auf der Grundlage von ärztlichen Berichten und eigenen Vorabklärungen. Auf die sehbehinderte Person abgestimmt wählen sie Sehhilfen und andere Hilfsmittel aus. Ihre Hauptaufgabe ist es, vor Ort bei der Klientin / beim Klienten (z. B. am Wohnort, in Institutionen, im Kindergarten, in der Schule, am Arbeitsplatz) zielgerichtete Trainings durchzuführen, so dass die Klientinnen / Klienten die verschiedenen Hilfsmittel optimal einsetzen und möglichst eigenständig handeln können.

Neben den praktischen Übungen führen sie mit Sehbehinderten visuelle Stimulationsübungen durch. Sie begleiten die sehbehinderten Personen meist über längere Zeit hindurch und betreuen sie umfassend.

### **Fachrichtung Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF)**

Rehabilitationsexpertinnen und -experten in der Fachrichtung **Lebenspraktische Fähigkeiten** beraten und fördern sehbehinderte und blinde Menschen rund um die Bewältigung des alltäglichen Lebens. Die Anfragen können verschiedenste Bereiche der lebenspraktischen Fähigkeiten betreffen. In individuell angepassten Unterrichtssituationen werden geeignete Methoden und Strategien erarbeitet sowie spezielle Hilfsmittel vorgestellt und erprobt.

Der Unterricht orientiert sich an den Wünschen und Erfahrungen der betroffenen Personen und baut auf deren Fähigkeiten und Vorkenntnissen auf. Je nach Inhalt findet er vor Ort bei der Klientin / beim Klienten (z. B. am Wohnort, in Institutionen, im Kindergarten, in der Schule, am Arbeitsplatz) oder in der Beratungsstelle statt. Dabei sind Kommunikation, self care (alltägliche Lebensverrichtungen) und Haushaltsführung die wichtigsten Anwendungsbereiche.

Daneben gilt die Aufmerksamkeit der Vermittlung verschiedenster Kommunikationsfähigkeiten und dem Umgang mit elektronischen Hilfs- und Kommunikationsmitteln, der Einrichtung geeigneter Arbeitsplätze sowie der Vermittlung und Erprobung von weiteren Hilfsmitteln.

### **Fachrichtung Orientierung und Mobilität (O+M)**

Rehabilitationsexpertinnen und -experten in der Fachrichtung **Orientierung und Mobilität** bieten sehbehinderten und blinden Menschen Techniken und Strategien an, die sie dazu befähigen, sich sicher und möglichst selbständig fortzubewegen. Im Unterricht werden Hilfsmittel und der Umgang damit erprobt, erarbeitet und gefestigt. Die Klientinnen und Klienten werden darin unterstützt, die vorhandenen Sinne optimal auszunutzen.

Die Vermittlung erfolgt im Einzelunterricht, unter Berücksichtigung der körperlichen und psychischen Verfassung der Klientin / des Klienten. Der Unterricht passt sich dem vorhandenen Sehvermögen an und orientiert sich an den Bedürfnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten der Klientinnen und Klienten. O+M-Unterricht ist für Menschen aller Altersstufen möglich und kann von sehbehinderten, blinden und hör-

sehbehinderten Menschen mit und ohne Mehrfachbehinderungen in Anspruch genommen werden.

Nach einem gemeinsam erarbeiteten Programm werden Strategien und Techniken vermittelt und erprobt für eine gefahrlose und möglichst selbständige Fortbewegung. Es werden die vorhandenen Sinne gefördert und geschult, ebenso das Orientierungsvermögen. Die Klientinnen und Klienten werden im Einsatz und Umgang mit spezifischen Hilfsmitteln beraten.

## 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

### **Wichtigste gemeinsame berufliche Handlungskompetenzen**

Rehabilitationsexpertinnen und -experten für sehbehinderte und blinde Menschen

- informieren Klientinnen und Klienten (bzw. Erziehungsberechtigte und/oder Bezugspersonen) über die vielfältigen Aspekte der Sehbehinderung;
- beraten Klientinnen und Klienten (bzw. Erziehungsberechtigte und/oder Bezugspersonen) bezüglich des Umgangs mit der Sehbehinderung;
- unterrichten Fachpersonen und das Umfeld von sehbehinderten, blinden und hörsehbehinderten Menschen;
- erledigen die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit anfallenden administrativen Tätigkeiten.

### **Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen**

Rehabilitationsexpertinnen und -experten in der Fachrichtung Low Vision

- führen Low Vision Abklärungen durch;
- setzen je nach Situation auf die Klientin / den Klienten abgestimmte, fachrichtungsspezifische Hilfsmittel ein, mit dem Ziel, das Sehvermögen optimal zu nutzen;
- führen Low Vision Trainings durch.

Rehabilitationsexpertinnen und -experten in der Fachrichtung Lebenspraktische Fähigkeiten

- unterrichten Klientinnen und Klienten in alltäglichen Lebensverrichtungen;
- setzen je nach Situation auf die Klientin / den Klienten abgestimmte, fachrichtungsspezifische Hilfsmittel zur Unterstützung der Bewältigung des alltäglichen Lebens ein;
- setzen je nach Situation und Bedürfnis der Klientin / des Klienten elektronische Hilfs- und Kommunikationsmittel ein.

Rehabilitationsexpertinnen und -experten in der Fachrichtung Orientierung und Mobilität bieten sehbehinderten und blinden Menschen Techniken und Strategien an, die sie dazu befähigen, sich sicher und möglichst selbständig fortzubewegen. Sie

- unterrichten Klientinnen und Klienten in den Orientierungs- und Mobilitätsstrategien und entsprechenden Techniken;
- setzen Langstöcke sowie weitere, je nach Situation auf die Klientin / den Klienten abgestimmte, fachrichtungsspezifische Hilfsmittel ein;
- beraten öffentliche und private Institutionen und Personen bei Bau- und Verkehrsplanungsfragen.

### 1.23 Berufsausübung

Rehabilitationsexpertinnen und –experten für sehbehinderte und blinde Menschen arbeiten in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen, welche Dienstleistungen für blinde und sehbehinderte Menschen erbringen. Je nach Ausrichtung der Arbeitsstelle und je nach Fachrichtung übernehmen sie die Verantwortung für den entsprechenden Rehabilitationsprozess der ihnen zugeteilten Klientinnen und Klienten. Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist möglich. Für die Fachrichtungen Low Vision und Orientierung und Mobilität bestehen Tarifverträge mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen. In der Fachrichtung Lebenspraktische Fähigkeiten erfolgt die Selbständigkeit üblicherweise in Kombination mit den Angeboten der Ergotherapie, da kein Tarifvertrag besteht.

In ihrem beruflichen Alltag sind sie häufig unterwegs. Der Unterricht findet am Wohnort der Klientinnen und Klienten, in Institutionen, im Kindergarten, in der Schule, am Arbeitsort oder an einem anderen geeigneten Ort statt. Es handelt sich vorwiegend um Einzelunterricht.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Rehabilitationsexpertinnen und –experten für sehbehinderte und blinde Menschen tragen durch ihre Arbeit dazu bei, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung sehbehinderter und blinder Personen zu verbessern.

Durch die individuelle Schulung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen und Laien soll die Autonomie von blinden und sehbehinderten Menschen langfristig gestärkt und die eingesetzten Mittel optimal und nachhaltig verwendet werden.

Sie leisten einen Beitrag zur Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung und verbessern die Partizipation von sehbehinderten und blinden Menschen am gesellschaftlichen sowie am Erwerbsleben. Ganz allgemein kann damit die Toleranz in der Gesellschaft gegenüber Menschen mit einer Behinderung optimiert werden.

## 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des SZB für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

### **2.21 Die QS-Kommission:**

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) führt die Liste der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- j) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>;
- g) Angabe der Fachrichtung.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen Fachausweis einer Berufsprüfung, ein Diplom einer höheren Fachprüfung, einer höheren Fachschule oder einen gleichwertigen Abschluss in den Berufsfeldern Gesundheit, Bildung oder Soziales besitzt und über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufspraxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% verfügt;  
oder  
einen Abschluss einer anerkannten Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss in den Berufsfeldern Gesundheit, Bildung oder Soziales besitzt und über mindestens drei Jahre Berufspraxis, davon mind. zwei Jahre einschlägige Berufspraxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% verfügt;  
oder  
ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in den Berufsfeldern Gesundheit, Bildung oder Soziales besitzt und über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufspraxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% nach Abschluss der Grundbildung verfügt;  
oder  
ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis aus einem anderen Berufsfeld besitzt und in einer „sur dossier“-Prüfung eine einschlägige Berufspraxis über mindestens fünf Jahre, in Form einer Anstellung von mindestens 60% nach Abschluss der Grundbildung nachweist;  
und
- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;  
und
- c) die von einer anerkannten Praxisanleiterin / einem anerkannten Praxisanleiter begleiteten geforderten Lehrpraktika schriftlich nachweisen kann,  
und
- d) die geforderten Hospitationen schriftlich nachweisen kann.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Stichtag für den Nachweis der Berufspraxis ist das Ende des Vormonates, in welchem die Prüfung beginnt. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Fachrichtung Low Vision:

- Grundlagenmodul
- Fachpersonen und Umfeld schulen
- LV-Abklärungen
- LV-Trainings
- Beleuchtungsberatung
- Lehrpraxis

Fachrichtung Lebenspraktische Fähigkeiten:

- Grundlagenmodul
- Fachpersonen und Umfeld schulen
- Lebenspraktische Fähigkeiten
- elektronische Hilfs- und Kommunikationsmittel
- Lehrpraxis

Fachrichtung Orientierung und Mobilität:

- Grundlagenmodul
- Fachpersonen und Umfeld schulen
- O+M-Strategien und O+M-Techniken
- Beratung bei Bau- und Verkehrsplanungsfragen
- Lehrpraxis

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Modulabschlüsse) sowie in den Bestimmungen über das Lehrpraktikum festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Sowohl die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

#### **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

##### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung pro Fachrichtung mindestens 4 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 1 Monat vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

##### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

##### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Schriftliche Prüfung	schriftlich	3 h
2 Praktische Prüfung		
2.1 Praxisbeispiel	praktisch	vorgängig erstellt
2.2 Reflexion und Fachgespräch	mündlich	45 Min.
3 3.1 Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
3.2 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	45 Min
Total		4 h 30 Min

#### Prüfungsteil 1 Schriftliche Prüfung

Der Prüfungsteil 1 wird in Form einer schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären wichtige Fachbegriffe aus ihrer Fachrichtung und erläutern an Praxisbeispielen die verschiedenen Teilprozesse der Rehabilitation und/oder einer Beratung in ihrer Fachrichtung. Sie wenden ihr Fachwissen auf Fragestellungen des Berufsalltags an und analysieren Fälle mit komplexen Problemstellungen. Sie entwickeln Lösungen und planen Massnahmen. Sie reflektieren vorgeschlagene oder selbsterarbeitete Lösungsvorschläge.

#### Prüfungsteil 2 Praktische Prüfung

Der Prüfungsteil 2 wird als praktische und mündliche Prüfung durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten filmen ein Praxisbeispiel (Video) mit einer Klientin/einem Klienten und erstellen dazu eine Dokumentation. Der Prüfungsteil 2 besteht aus zwei zusammengehörigen, gleich gewichteten Positionen.

#### Prüfungsposition 2.1 Praxisbeispiel

Die Kandidatinnen und Kandidaten führen im Vorfeld der Prüfung eine Praxislektion mit einer eigenen Klientin oder einem eigenen Klienten im Umfang von 45 bis 60 Minuten durch. Die Praxislektion wird durchgängig gefilmt. Zusätzlich reichen die Kandidatinnen und Kandidaten die relevanten, anonymisierten Teile der Verlaufsdocumentation ein. Anhand des Videos und der dazugehörigen Verlaufsdocumentation inkl. Lektionsvorbereitung bewerten die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten die praktische Arbeit. Bei Bedarf stellen sie im Fachgespräch Rückfragen zum Verständnis.

#### Prüfungsposition 2.2 Reflexion und Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren zum vorgängig erstellten und eingereichten Praxisbeispiel eine Reflexion hinsichtlich ihres professionellen Handelns. Die Präsentation dauert 15 Minuten. Anschliessend beantworten die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zur durchgeführten Praxissequenz respektive zur dazugehörenden Dokumentation. Die Fragen können sich auf Überlegungen und Begründungen zum gewählten Vorgehen bzw. zu verwendeten Methoden und Hilfsmitteln beziehen, aber auch auf allenfalls notwendige Anpassungen für eine andere Klientengruppe oder weitere Entwicklungen mit derselben Klientin oder demselben Klienten. Das Fachgespräch dauert 30 Minuten.

### **Prüfungsteil 3 Diplomarbeit**

Dieser Prüfungsteil besteht aus zwei zusammengehörigen, gleich gewichteten Positionen.

#### **Prüfungsposition 3.1 Diplomarbeit**

Die Kandidatinnen / Kandidaten verfassen eine eigenständige Diplomarbeit im Umfang von 25 - 30 A4-Seiten zu einem für ihre Praxis relevanten Thema bzw. zu einer konkreten Fragestellung aus ihrem Beruf. Die Kandidatinnen / Kandidaten zeigen durch die Diplomarbeit, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Fragestellung selbständig zu bearbeiten und zu dokumentieren sowie Lösungsvarianten herzuleiten, plausibel zu begründen und die eigene Vorgehensweise zu reflektieren. Ziel der Diplomarbeit ist es, durch die vertiefte Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema bzw. der gewählten Fragestellung ein eigenständiges und weiterführendes Ergebnis zu entwickeln.

#### **Prüfungsposition 3.2 Präsentation und Fachgespräch**

Die Präsentation der Diplomarbeit dauert 30 Minuten. Die Kandidatinnen / Kandidaten präsentieren die Kernaussagen der Diplomarbeit unter Berücksichtigung methodisch-didaktischer Überlegungen und nutzen dabei geeignete Medien. Ein Teil der Präsentation soll dabei auf eine von der QS-Kommission vorgegebene Zielgruppe (richtet sich nach dem Thema der Diplomarbeit und / oder dem Arbeitsgebiet der Kandidatin / des Kandidaten) ausgerichtet werden. Im Anschluss an die Präsentation beantworten die Kandidatinnen / Kandidaten während 15 Minuten Fragen zu ausgewählten Aspekten der Diplomarbeit und der Präsentation.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

### **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) die gewählte Fachrichtung;
- e) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 6.6 Abschluss einer zweiten Fachrichtung

- 6.61 Wer die Abschlussprüfung in einer der drei Fachrichtungen bestanden hat, kann durch Bestehen der Prüfungsteile 2 der anderen Fachrichtungen die entsprechenden Abschlüsse erlangen. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen der entsprechenden Modulabschlüsse nach Ziffer 3.32.

## 7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

**Rehabilitationsexpertin / Rehabilitationsexperte für sehbehinderte und blinde Menschen mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung**

- Low Vision
- Lebenspraktische Fähigkeiten
- Orientierung und Mobilität

**Experte / Expert en réadaptation de personnes malvoyantes et aveugles avec diplôme fédéral, orientation**

- Basse vision
- activités de la vie journalière
- orientation et mobilité

**Esperta / Esperto nella riabilitazione di persone ipovedenti e cieche con diploma federale, indirizzo**

- Low Vision
- attività quotidiane
- orientamento e mobilità

Die englische Übersetzung lautet:

**Rehabilitation Expert for People with Vision Impairment and Blindness, Advanced Federal Diploma of Higher Education, specialization**

- Low vision
- Activities of daily living
- Orientation and mobility

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Der SZB legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der SZB trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 19. September 2011 über die höhere Fachprüfung für Spezialistin / Spezialist für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 19. September 2011 erhalten bis 30. November 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Wer vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 19. September 2011 einen Zertifikatslehrgang Low Vision, einen Zertifikatslehrgang Orientierung und Mobilität oder einen Zertifikatslehrgang Lebenspraktische Fähigkeiten des SZB erfolgreich bestanden hat, danach mindestens 3 Jahre als Rehabilitationsfachperson im Sehbehindertenwesen tätig gewesen ist und die nach Ziff. 3.32 erforderlichen Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen nachweist, kann das Diplom nach Ziff. 7.1 erwerben. Das Gesuch ist mit den vollständigen Unterlagen der QS-Kommission einzureichen, für die Fachrichtung Orientierung und Mobilität bis längstens 4. November 2018 und für die Fachrichtung Lebenspraktische Fähigkeiten bis längstens 2. Dezember 2020.

9.23 Wer das bisherige eidgenössische Diplom Spezialistin / Spezialist für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen mit einer Vertiefungsrichtung besitzt, ist berechtigt, den neuen Titel mit der Fachrichtung zu führen. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

**9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. **ERLASS**

St. Gallen, 06/07/2018

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB



Matthias Bütikofer, Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **23. JULI 2018**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung